

Begründung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Geländestruktur nicht berücksichtigt worden. Um für jedes Bauvorhaben die Schwierigkeiten eines Befreiungsantrages auszuschließen, hat der Rat der Gemeinde Heiligenkirchen eine Änderung des Bebauungsplanes – vereinfachte Form nach § 13 B. Bau. Ges. – beschlossen. Die Gebiete für die Änderung sind im beigefügten Plan dargestellt.

Das Gebiet ist teils im Eigentum der Gemeinde und teils im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Ev. Kirchengemeinde hat der Änderung zugestimmt.